

Kurztitel

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 114/1959 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 259/1975

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 340

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Index

58/01 Bergrecht

Beachte

1. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen treten im Anwendungsbereich der Bohrarbeitenverordnung mit Ablauf des 24.5.2005 und für die unter die Obertagebergbau-Verordnung fallenden Tätigkeiten mit Ablauf des 1.6.2022 außer Kraft (vgl. § 19 Abs. 1, BGBL. II Nr. 140/2005 und § 21, BGBL. II Nr. 208/2022).

2. Tritt mit Ablauf des 31.12.2010 für den Geltungsbereich des ASchG außer Kraft (vgl. Art. 1 § 21 Abs. 3, BGBL. II Nr. 416/2010).

Text

§ 340. (1) Auf jeder zur Anfahrt dienenden Schacht- oder Stollenanlage sind Aborte in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl einzurichten.

(2) Unter Tage sind an geeigneten Punkten Abortkübel aufzustellen, die undurchlässig, mit Deckel verschließbar und tragbar oder fahrbar sein müssen. Für je 30 Mann der größten Belegschaft einer Schicht muß mindestens ein solcher Kübel vorhanden sein.

(3) Sämtliche Aborte sind unter Benützung von Desinfektionsmitteln in sauberem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

(4) Die Verrichtung der Notdurft an anderen Stellen als auf den Aborten ist verboten.

Schlagworte

Schachtanlage

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Gesetzesnummer

10006244

Dokumentnummer

NOR40008940